



URBAN
BENCHMARKS.

GESCHENKE- UND SPENDENRICHTLINIE

GESCHENKE- UND SPENDENRICHTLINIE

I. PRÄAMBEL

Diese Richtlinie soll einen Leitfaden geben, unter welchen Umständen Geschenke, Spenden und sonstige Zuwendungen

- unter allen Umständen verboten,
- Gegenstand eines internen Genehmigungsverfahrens, oder
- nach sorgfältiger Beurteilung ohne Genehmigung erlaubt sind.

Geschenke und Spenden sind Zuwendungen, die an Institutionen oder Organisationen oder aber auch Einzelpersonen in Geld oder in Natura gegeben werden inklusive Einladungen zu sportlichen, kulturellen oder sozialen Veranstaltungen. **Sie dürfen von CA Immo Mitarbeitern ausschließlich zu Reputationszwecken („guter Ruf“, in Erfüllung sozialer Verantwortung) jedoch stets ohne Absicht auf die Erzielung eines Geschäftsvorteils und ohne Erwartung einer Gegenleistung gegeben werden.**

Zu Zwecken der Differenzierung werden in dieser Richtlinie Spenden als Zuwendungen an Institutionen oder Organisationen verstanden, während Zuwendungen an Einzelpersonen als Geschenke verstanden werden. **Der in weiterer Folge verwendete Begriff „Geschenke“ bezieht sich, sofern nicht ausdrücklich anderes erwähnt ist, auf erhaltene und getätigte Geschenke und Einladungen. Spenden werden unter Punkt III. gesondert behandelt.**

In dieser Richtlinie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

II. GESCHENKE

Geschenke dürfen in Geschäftsbeziehungen nur verteilt oder angenommen werden, sofern sie allgemein üblich sind. Mitarbeiter dürfen grundsätzlich keine sozial- oder wert inadäquaten Geschenke (Richtwert EUR 100,-) annehmen oder anbieten. Strikt untersagt ist das Anbieten, Versprechen bzw. in Aussicht stellen oder Gewähren von Geld oder Sachzuwendungen gleich welcher Art an Amtsträger. Sofern in einzelnen Ländern, in denen CA Immo tätig ist, strengere Regelungen gelten, sind diese maßgeblich.

Einladungen zu Geschäftsessen dürfen im üblichen Rahmen angenommen werden. Hierbei sind die jeweils lokal geltenden Abrechnungsmodalitäten strikt einzuhalten. Während laufender Vertragsverhandlungen mit dem Geschenkempfänger /-geber dürfen Zuwendungen und Einladungen zu Veranstaltungen oder Bewirtungen außerhalb der Bewirtung im Zuge von Verhandlungsgesprächen selbst nicht angenommen werden.

Bei länger andauernden Geschäftskontakten sind die Anzahl und der Umfang der Geschäftsessen auf ein angemessenes Maß zu reduzieren; die Anzahl der erhaltenen und getätigten Einladungen sollen entsprechen. Voraussetzung für die Abrechnung von Einladungen zu Geschäftsessen, die unsere Mitarbeiter tätigen, sind genehmigte Budgetmittel. Die steuerrechtlich notwendigen Angaben sind vollständig zu erfüllen.

Alle erhaltenen und getätigten Geschenke und Einladungen (inkl. Geschäftsessen) sind der für Compliance verantwortlichen Abteilung Corporate Office zur Erfassung in der sog. „Hygieneliste / Geschenkregister“ zu melden und in regelmäßigen Abständen durch Corporate Office offenzulegen. Unsere eigenen gebrandeten Werbemittel sowie Streuartikel sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Geschenkannahme ist jedenfalls verboten, wenn dadurch eine Verletzung von Arbeitgeberinteressen in Betracht kommt. Im Zweifelsfalle ist dies im Vorhinein mit der unmittelbaren Führungskraft oder der für Compliance zuständigen Abteilung Corporate Office abzuklären, ansonsten sich der Mitarbeiter dem Risiko arbeitsrechtlicher Konsequenzen aussetzt.

Folgende Geschenke sind unter allen Umständen verboten:

- Geschenke, die dem Gesetz oder unserem Code of Ethics und unseren Verhaltenskodizes widersprechen als auch solche, die das Ansehen der CA Immo Gruppe beschädigen oder zu unseren Werten in Widerspruch stehen.
- sozialinadäquate Geschenke.
- Geschenke, aufgrund derer ein rechtswidriges Verhalten erwartet wird oder erwartet werden könnte.
- Geschenke, die die Gefühle Dritter insbesondere im Hinblick auf deren Geschlechts, sexuellen Orientierung, Familienstand, regionaler oder sozialer Herkunft, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Alter Zugehörig-

keit zu einer ethnischen Minderheit, Behinderung jedweder Art verletzen könnten (siehe auch Corporate & Social Responsibility der CA Immo).

–Geschenke an Einzelpersonen in Form von Geld (ausgenommen übliche Trinkgelder) oder geldwerten Gutscheinen.

Mitarbeiter, die mit dem **Abschluss oder der Vermittlung von Geschäften** betraut sind, dürfen vom Geschäftspartner **keine Provision oder sonstige Belohnung** annehmen, sofern CA Immo nicht ausdrücklich einwilligt. Dieses Verbot soll gewährleisten, dass sich der Mitarbeiter ausschließlich an den Interessen des Unternehmens orientiert. Nicht unter dieses Verbot fallen jedoch Geschenke, Erkenntlichkeiten oder Gefälligkeiten üblicher Art (z.B. gemäß dieser Richtlinie erlaubte Geschenke).

Darüber hinaus kommen die jeweils lokal geltenden – insbesondere arbeits- und strafrechtlichen – Bestimmungen zur Anwendung.

III. SPENDEN UND SPONSORING

1. SPENDEN

Spenden sind Zuwendungen, die an Institutionen oder Organisationen in Geld oder in Natura gegeben werden. Eine Spende wird ohne Erwartung eines Vorteils geleistet; die Spendenmotivation muss im Vordergrund stehen.

CA Immo ist sich der sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung eines international agierenden Unternehmens bewusst und stellt daher jährlich ein Budget für gemeinnützige Spenden zur Verfügung.

Dieses Budget soll ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die einen langfristigen sozialen, ökologischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Nutzen haben, verwendet werden. **Spenden an natürliche Personen und Profit-Gesellschaften sind nicht zulässig.**

Daher sind bei der Auswahl von unterstützenden Organisationen und Institutionen auf folgende Kriterien zu achten:

–Kultur-Spenden: Im Zuge der Tätigkeit der CA Immo Gruppe stehen von Zeit zu Zeit Gebäude und Grundstücke oder sonstigen Flächen für eine kurzfristige Nutzung

zur Verfügung. Diese können in Form von kostenlosen bzw. kostengünstigen/geförderten Zwischennutzungen für kulturelle Organisationen oder zur künstlerischen Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

–Spenden mit ökologischem Nutzen: Im Zuge der Tätigkeit der CA Immo Gruppe stehen von Zeit zu Zeit Gebäude und Grundstücke oder sonstigen Flächen für eine Nutzung zur Verfügung. Diese können in Form von kostenlosen bzw. kostengünstigen/geförderten Zwischennutzungen für Organisationen die einen Beitrag zum Umweltschutz leisten oder durch ihre Tätigkeit die Biodiversität und Nachhaltigkeit fördern, zur Verfügung gestellt werden, wie etwa auch die zur Verfügungstellung von Flächen für Bienenstöcke oä.

–Anlassbezogene Sozial-Spenden: Sozialsponsoring erfolgt anlassbezogen durch die jeweiligen Niederlassungen von CA Immo, wobei die Genehmigung der dafür zuständigen Abteilung Corporate Communications einzuholen ist.

–Spenden mit wissenschaftlichem Nutzen: Spenden für wissenschaftliche Institutionen oder Forschungen sind nur insoweit zulässig als diese einem langfristigen sozialen oder ökologischen Nutzen dienen und/oder einen Branchenbezug haben.

–Langfristige Spenden oder Kooperationen sind für Institutionen mit Branchenbezug zulässig, bedürfen jedoch immer der Zustimmung des Vorstands.

–Sport-Spenden: Aufgrund des selbst auferlegten gemeinnützigen Charakters von Spenden und der langfristigen Perspektive, die durch Spenden gefördert werden soll, sind Spenden an Sportveranstaltungen oder Vereine nur insoweit zulässig als diese zumindest indirekt einem der oben genannten Nutzen dienen (zB Charity-Fussballturnier, Spenden-Lauf oä)

Darüber hinaus fördert CA Immo das gemeinnützige Engagement ihrer Mitarbeiter. Details hierzu sind in der gesonderten Richtlinie geregelt.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Richtlinie und des ordnungsgemäßen Umgangs mit den vorgesehenen Spendenbudgets bedürfen Spenden ab einer bestimmten Höhe der ausdrücklichen Zustimmung der dafür intern zuständigen Abteilung Corporate Communications. Alle Spenden im Sinne dieser Richtlinie sind an die für Compliance zuständige Abteilung Corporate Office zur Erfassung in einer sog. „Spendenliste“ zu melden.

2. SPONSORING

Sponsoring ist eine Zuwendung an Institutionen, Organisationen oder Personen in Geld oder in Natura, wobei eine öffentlichkeitswirksame Gegenleistung erhalten wird (z.B. Platzierung des Logos in Drucksorten, Möglichkeit der Beteiligungen an Podiumsdiskussionen, etc).

Sponsoring ist daher als eine Ausgabe für Öffentlichkeitsarbeit anzusehen und bedarf, wie sämtliche andere Zahlungen für Gegenleistungen vor Durchführung der Zahlung eines schriftlichen Vertrages, der zumindest die Zahlungen und Gegenleistungen sowie den/die Empfänger der Zahlungen klar und zweifelsfrei festzulegen hat.

Sponsoring ist nicht zulässig, wenn die zu erwartende Gegenleistung den Wert des Sponsorings wesentlich unterschreitet oder die Gegenleistung kein berechtigtes Unternehmensinteresse erfüllt.

Bei Spenden und Sponsoring sind jedenfalls die notwendigen internen Zustimmungen (siehe Kompetenzregelung der CA Immo) einzuholen und zu dokumentieren.

IV. ZUWENDUNGEN AN POLITISCHE PARTEIEN, POLITISCH EXPONIERTE PERSONEN UND KIRCHEN

Zuwendungen an politische Parteien, politisch exponierte Personen, Kirchen sowie Religionsgemeinschaften (Spenden in jeglicher Form, Sachzuwendungen, etc) sind grundsätzlich konzernweit untersagt. Dies umfasst nicht karitative Einrichtungen mit politischem oder religiösem Hintergrund, sofern der Schwerpunkt der Einrichtung auf der Förderung des Gemeinwohls liegt. In diesem Fall sind die unter III genannten Vorgaben einzuhalten.

V. MITGLIEDSCHAFTEN

Kostenpflichtige Mitgliedschaften dürfen von Gesellschaften der CA Immo Gruppe ausschließlich in jenem Umfang abgeschlossen werden, wie es das berechnete Unternehmensinteresse rechtfertigt. Dies umfasst insbesondere folgende Organisationsgruppen:

- Verpflichtende Mitgliedschaften (zB Wirtschaftskammer Österreich, Industrie- und Handelskammern (IHK) Deutschland)
- Institutionen und Organisationen, die nachhaltige städtebauliche Entwicklungen bzw Projektentwicklungen fördern und unterstützen, dies auch im Rahmen von Empfehlungen, Zertifikaten etc (zB ULI, DGNB, ÖGNI).
- Institutionen und Organisationen, die die Weiterentwicklung von Unternehmenswerten und unternehmerischen Verhaltensweisen fördern (ZIA, Initiative Corporate Governance etc).
- Zusammenschlüsse von beruflichen Interessentengruppen (zB CIRA) oder Mitgliedschaften in Arbeitsgruppen die unternehmensrelevante Themenbereiche weiterentwickeln.
- Institutionen und Organisationen, die Forschung im Bereich der Immobilienwirtschaft betreiben, fördern und Standards entwickeln (RICS, GIF Germany, Fraunhofer Institute – office 21, Real Estate Innovation Network REIN, Lean Construction Society).

Persönliche Mitgliedschaften in politischen Parteien, nahestehenden Verbänden und Interessengruppen (z.B. „Bund freier Unternehmer“) sind unseren Mitarbeitern gestattet. Zur Sicherstellung der Vermeidung von Interessenkonflikten und zur spezifischen Schulung der jeweiligen Mitarbeiter zu Sonderaspekten (zB Kartellrechtliche Aspekte) sind Mitgliedschaften in politischen Parteien, sowie die Mitwirkungen an Arbeitsgruppen / Arbeitskreisen an Corporate Office zu melden.